



## **Vollzug des Landesjagdgesetzes (LJG)**

Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde über die jagdrechtliche Zuordnung von Grundflächen vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk Welterod an den Eigenjagdbezirk Welterod

1. auf Grundlage des § 7 LJG werden aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Welterod folgende Flächen abgegliedert und dem Eigenjagdbezirk Welterod angegliedert: insgesamt 61 ha (6 ha Waldfläche, 52 ha Feldfläche, 3 ha sonstige Fläche)
2. Die Verfügung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Die Verfügung sowie die jeweiligen Flächenverzeichnisse, Karten und damit verbundene Erläuterungen können ab dem Tag der Bekanntmachung an sieben aufeinander folgenden Werktagen zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Unteren Jagdbehörde in der Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Raum E 09, eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Abrundungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
KV-Rhein-Lahn-Kreis@poststelle.rlp.de  
<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: widerspruch@rhein-lahn-kreis.de-mail.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.rhein-lahn-kreis.de](http://www.rhein-lahn-kreis.de), Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
Bad Ems, den 08.07.2019

Im Auftrag  
gez. Eva-Maria Rubröder